

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2020/2021 einschl. mittelfristiger Finanzplanung bis 2024**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	07.11.2019

### Beschluss:

- I. Der Rat beschließt die Haushaltssatzung 2020/2021 in der zu diesem Beschluss anliegenden paraphierten Fassung.

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden. Ausfallende Bundes- und Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Haushaltssanierungsbedarfe weiter erhöhen würden.

- II. Weiterhin beschließt der Rat, die Verwaltung gem. Zusatzantrag AN/1374/2019 mit folgenden Begleitaufträgen zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2020/2021 zu beauftragen:

1. **Ausgleich von Aufwandsminderungen**

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Hpl-Entwurf 2020/2021 aufgrund von Kürzungen entstandenen Aufwandsminderungen in Teilergebnisplänen betreffend Teilplanzeilen 13, 15 und 16, die auf rechtlichen Verpflichtungen aus Verträgen, gesetzlichen Bestimmungen, Ratsbeschlüssen oder politischen Haushaltsbeschlüssen beruhen, zurückzunehmen. Im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung, z.B. durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen, ist seitens der Verwaltung eine geeignete Deckung sicherzustellen. Dies betrifft z.B. die Volkshochschule (0414), die Kulturförderung (0416), Integrationsmaßnahmen (0504), Kinder- und Jugendarbeit (0604), wie z.B. Hausaufgabenhilfe und Übermittagsbetreuung, Hilfe für junge Menschen und ihre Familien (0606) und die Sportförderung (0801).

Die Maßnahmen und Veränderungen sind gegenüber dem Finanzausschuss zu dokumentieren.

**2. KiBiz**

Evtl. notwendiger Mehraufwand im Teilplan Kindertagesbetreuung (0603) durch die bevorstehende Novellierung des Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist ebenfalls durch die unterjährige Bewirtschaftung im Haushaltsplan sicherzustellen.

Darüber hinaus ist darzustellen, wie die Schaffung von weiteren Kita-Plätzen bei freien Trägern in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 gesichert werden kann.

**3. Drittes Frauenhaus**

Der Rat befürwortet die Etablierung eines barrierefreien dritten Frauenhauses mit der Aufnahmemöglichkeit für Jungen über 12 Jahren. Die Verwaltung wird daher beauftragt, ein entsprechendes Grundstück oder eine bestehende Immobilie zu suchen und die genauen Investitionskosten zu ermitteln. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, beim Land NRW dementsprechenden Bedarf anzumelden und eine Förderung im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) des Landes NRW zu beantragen.

**4. ZADIK u. Musikfabrik**

Die SK Stiftung Kultur der Sparkasse Köln Bonn wird aufgefordert, für die Kultureinrichtungen „Zentralarchiv für deutsche und internationale Kunstmarktforschung e. V.“ (ZADIK) und das „Ensemble Musikfabrik“ die Nutzung der von ihr vermieteten Räumlichkeiten in geeigneter Weise auch zukünftig sicherzustellen und somit dem Stiftungszweck nachzukommen.

**5. Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung**

Im Hpl 2018 wurden 1 Mio. Euro zur Umrüstung der Beleuchtung in Straßen und Unterführungen auf LED im Teilplan 1201 durch den politischen Änderungsbeschluss bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Optimierungsprogramm mittelfristig fortzusetzen und dafür je Haushaltsjahr auskömmliche Mittel zu veranschlagen.

**6. Arbeitsmarktförderung**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auftragsvergabe an städtische Kölner Gesellschaft für Arbeit und Berufsförderung unter Nutzung der Inhousefähigkeit und unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu verstärken sowie Lösungen zur Sicherung der Liquidität der KGAB vorzulegen. Dem Finanzausschuss wird halbjährlich über die Umsetzung berichtet.

**7. Entsiegelung u. Begrünung von Flächen im Stadtgebiet**

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Flächen auf dem Kölner Stadtgebiet zu entsiegeln und wo möglich zu begrünen. Dabei sind Flächen auf den Schulhöfen prioritär zu berücksichtigen. Außerdem ist die Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsinseln zu prüfen. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, dem Umweltausschuss ein Programm mit dem Ziel der Entsiegelung von Vorgärten vorzulegen und dabei auch finanzielle Anreize zu schaffen.

**8. Kostenfreie ÖPNV-Nutzung von Schulkassen bei Ausflügen zu kulturellen Einrichtungen**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) in Verhandlungen zu treten, wie für Schülerinnen und Schüler, die nicht im Besitz eines Schülertickets sind, eine kostenfreie Nutzung des ÖPNV bei dem Besuch von kulturellen Einrichtungen ermöglicht werden kann.

- III. Darüber hinaus beschließt der Rat, dass die in der Anlage zum Antrag AN/1372/2019 enthaltenen Maßnahmen, die in der Spalte „Haushaltsvermerk“ den Hinweis „Fortschreibung in der mittelfristigen Finanzplanung“ enthalten, entsprechend in den Jahren 2022 bis 2024 zu veranschlagen sind.

## Begründung

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2019 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Gruppe GUT gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Die Linke folgenden Beschluss gefasst:

„Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der Haushaltssatzung 2020/2021 gem. dem durch den vorliegenden Veränderungsnachweis fortgeschriebenen Entwurf der Verwaltung **sowie** den **beigefügten Anlagen zu konsumtiven und investiven Veränderungen einschließlich der Veränderungen für die Wirtschaftspläne 2020 und 2021 für Gebäudewirtschaft.**

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat, dass unterjährig auftretende Verbesserungen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden dürfen. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Haushaltssanierungsbedarfe weiter erhöhen würden.

Weiterhin lehnt der Finanzausschuss die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 37 Abs. 4 GO NRW vorgebrachten Änderungsvorschläge der Bezirksvertretungen, soweit sie nicht in die Veränderungsnachweise übernommen wurden, unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ab.

Ferner lehnt der Finanzausschuss die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 22 Abs. 7 Hauptsatzung der Stadt Köln vorgebrachten Änderungsvorschläge des Integrationsrates, soweit sie nicht in die Veränderungsnachweise übernommen wurden, unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ab.

Der Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die beschlossenen Änderungen der Fraktionen zum Hpl.-Entwurf 2020/2021 in formaler Hinsicht zu korrigieren, sofern dies aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte (z. B. Teilplanzuordnung, falsche Teilplanzeile).

Der Finanzausschuss ist damit einverstanden, dass die „Zuständigkeitsregelung bei Freigaben von investiven Auszahlungen“ für die Jahre 2020/2021 unverändert weiter gilt.“

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss den Beschlussvorschlag der Verwaltung um die in dieser Ratsvorlage unter Ziffern II und III des Beschlussvorschlages aufgeführten Aufträge erweitert.

Nach § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Als Beratungsunterlagen liegen vor:

1. Der am 28.08.2019 in den Rat eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020/2021
2. Veränderungsnachweis 01 (Anpassungen der Verwaltung)  
Veränderungsnachweis 02 (Aufteilung der bezirksbezogenen Mittel)

3. Die Anregungen der Bezirksvertretungen gem. § 37 Abs. 4 GO zum Hpl.-Entwurf 2020/2021.
4. Die Anregungen des Integrationsrates gem. § 22 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Köln zum Hpl.-Entwurf 2020/2021.

Dieser Vorlage sind als Anlage beigefügt

1. Die Neufassung der Haushaltssatzung 2020/2021, in der alle Änderungen, die sich aus den vorgenannten Veränderungsnachweisen ergeben, berücksichtigt sind.
2. Veränderungsnachweis 03 (politischer Veränderungsnachweis einschließlich Verwendung der Kulturförderabgabe)
3. Der Gesamtveränderungsnachweis zum Hpl.-Entwurf 2020/2021, der alle Veränderungen gegenüber der Ursprungsfassung enthält.

Auf Basis der jetzt vorliegenden Zahlen ergibt sich folgende Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage

Jahr	Bestand zum Jahresanfang in Tsd. EUR	abzüglich Jahresfehlbetrag in Tsd. EUR	sonstige Verrechnungen mit der allg. Rücklage in Tsd. EUR	neuer Bestand zum 31.12. des lfd. Jahres in Tsd. EUR	Entnahme
<b>2020</b>	5.167.179	-51.311	-89.864	5.026.004	<b>1,01%</b>
<b>2021</b>	5.026.004	-29.098	13.595	5.010.501	<b>0,58%</b>
<b>2022</b>	5.010.501	6.689	13.548	5.030.738	<b>0,00%</b>
<b>2023</b>	5.030.738	2.023	13.437	5.046.198	<b>0,00%</b>
<b>2024</b>	5.046.198	38.335	13.595	5.098.128	<b>0,00%</b>

Die Gemeinde muss nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 Ziffer 2 GO ein Haushaltssicherungskonzept erstellen, wenn innerhalb des Planungszeitraums der Bestand der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5 % reduziert werden soll. Diese Voraussetzungen liegen derzeit nicht vor.

Es muss aber vor dem Hintergrund der Festlegungen der §§ 75 und 76 GO vorrangiges Ziel der Kommune sein, den Haushaltsausgleich baldmöglichst zu erreichen. Nach der derzeitigen Planung wird dieses Ziel im Haushaltsjahr 2022 erreicht.

Um die angestrebte Sanierung des Haushalts umzusetzen und damit den Vermögensverzehr zu reduzieren bzw. langfristig zu beenden, ist eine strenge Haushaltsdisziplin unerlässlich. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass unterjährig auftretende Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des städtischen Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

Anlagen